**Antrag auf Teilzahlung**

**der für das laufende Jahr vorläufig genehmigten Beihilfe**

**nach der gemeinsamen Marktorganisation der Agrarmärkte,**

**Sektor Obst und Gemüse**

|  |  |
| --- | --- |
| Regierungspräsidium FreiburgReferat 3479095 Freiburg | **Eingangsstempel des Regierungspräsidiums:** |
|  |
| Vorwärts mit dem Tabulator. Innerhalb des Feldes ist auch Zeilenschaltung möglich. | **Aktenzeichen: 34-8552-** |

**Gemäß Art. 12 der DVO (EU) 2017/892 in Verbindung mit § 14 Obst- und Gemüse-Erzeuger-organisationendurchführungsverordnung stellt die anerkannte Erzeugerorganisation**

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsdatum: | Datum der Anerkennung der EO |
|       |       |
|  |
| Antragsteller (vollständiger Name der EO, Straße und ggf. Postfach, PLZ (en) Firmensitz |
|       |
|  |  |
| Anerkennungs-/ Referenz-Nr.: | Unternehmer-Nr. (Unternehmerdatei) |
| DE      | DE 08       |
|  |  |
| Telefon, Telefax, E-Mail | Ansprechpartner (Name, Funktion, Telefondurchwahl |
|       |       |

**folgenden**

**. Antrag auf Teilzahlung der Ausgaben der Jahrestranche**

|  |
| --- |
| ***Hinweis:******Teilzahlungen können beantragt werden:**** ***Jederzeit, jedoch höchstens dreimal jährlich.*** *(Art. 12 Satz 2 DVO (EU) 2017/892)*
* ***Der letzte Antrag auf Teilzahlung muss spätestens im Monat Juli des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden.*** *(§ 14 Abs. 4 Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung).*
 |

**1. Nachweis der Ausgaben**

**Die zahlenmäßigen schriftlichen Nachweise zu Ziffer 1.1 liegen diesem Teilzahlungsantrag als separate Dokumente bei. Die Excel-Tabelle „Belegliste“ mit den unterschiedlichen Tabellenblättern wird dem Regierungspräsidium als Anlage**

**[ ]  in elektronischer Form an die bekannte E-Mail-Adresse übermittelt.**

**[ ]  mit diesem Antrag auf Datenträger vorgelegt.**

**1.1 Der zahlenmäßige Nachweis über die angefallenen Ausgaben und die getätigten Zahlungen ist diesem Antrag in der Anlage in ausgedruckter Form beigefügt.**

**Die vorgelegte Belegliste enthält folgende Tabellenblätter:**

[ ]  Aufstellung der Summen der Ausgaben je Maßnahme

[ ]  Aufstellung der Kosten je Maßnahme

**1.2** **Die Original-Rechnungen und -belege sowie die dazugehörenden Zahlungsnachweise bzw. Zahlungsbestätigungen durch die Bank (Kontoauszüge) und die notwendigen Kopien hiervon werden dem Regierungspräsidium als Anlage vorgelegt.**

**1.3 Gesamtkostenübersicht**

 **Der Nachweis über die Gesamtkosten ist in der Anlage beigefügt**

[ ]  als Tabellenblätter „Gesamtaufstellung aller Kosten aus den Maßnahmen“ und „Berechnung der finanziellen Beihilfe“

**2. Nachweis der Finanzierung der geltend gemachten Ausgaben aus dem Betriebsfonds**

**2.1 Die zur Förderung beantragten Ausgaben sind in voller Höhe dem Betriebsfonds entnommen worden. Belege hierzu liegen dem Antrag bei.**

**2.2 Der Betriebsfonds ist zum Antragszeitpunkt, erforderlichenfalls unter Hinzurechnung beantrag-ter Beihilfen, zumindest ausgeglichen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Bemerkungen:** |  |
|  |       |

**3. Antrag auf Auszahlung**

**3.1 Höhe der Auszahlung**

|  |
| --- |
| In der Belegliste werden die im Rahmen des gültigen operationellen Programms getätigten Ausgaben geltend gemacht. Das operationelle Programm wurde mit Bescheid für das Durchführungsjahr      vom       genehmigt. |

 **Die Höhe der beantragten Teilzahlung berechnet sich wie folgt:**

 ***Hinweis:***

***Zu übernehmen sind die entsprechenden Werte der abschließend bearbeiteten Exceldatei „Belegliste“, Tabellenblatt „Beihilfeberechnung“***

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Euro** |
|  | Geleistete Ausgaben aller Maßnahmen |       |
|  | Standardpauschale, soweit dem Betriebsfonds entnommen, jedoch nur bis zur genehmigten Höhe |       |
|  | Geleistete Ausgaben OP gesamt |  |
|  | Anteil Beihilfe (50%) |  |
|  | Beschränkung auf 80% der berechneten Beihilfe (Art. 12 DVO (EU) 2017/892) |  |
|  | Abzüglich bisher geleistete Auszahlungen für 1. Teilzahlung |  |
|  | 2. Teilzahlung |  |
|  | **Beantragte Auszahlung** |  |

***Hinweis:***

***Eine Teilzahlung beträgt mindestens 100.000 Euro. (§ 14 Abs. 2 Obst- und Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)***

**3.2 Angaben zum Konto**

Der Teilzahlungsbetrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

|  |  |
| --- | --- |
| IBAN |       |
| Kontoinhaber |       |
| BIC |       |
| Name der Bank |       |

[ ]  Es handelt sich um das zur Unternehmer-Nr. (Unternehmerdatei) registrierte Konto.

**4. „Unterrichtung der Begünstigten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jedes Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Mittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

a) den Namen der Begünstigten, und zwar

* bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
* den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
* den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. den Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem
ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maß­nahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verord­nung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250 €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz - AFIG (BGBl. I 2008, S. 2330),

- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung - AFIV (eBAnz AT147 2008 V1),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat eine zentrale Internetseite unter der Adresse

<https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_de>

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.“

**5. Erklärungen**

**5.1 Wir wissen, dass alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) sind und dass sich nach § 264 StGB strafbar macht, wer über subventionserhebliche Tatsachen falsche oder unvollständige Angaben macht oder Angaben hierüber unterlässt.**

**Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere**

**• die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen,**

**• die Angaben in der Belegliste und den Belegen über die durchgeführten Investitionen,**

**• die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.**

**5.2** Uns ist bekannt, dass Mehrwertsteuer, Rabatte und nicht genutzte Skonti abzusetzen sind und nur die Nettobeträge bei der Förderung berücksichtigt werden. In diesem Antrag wurden Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti abgezogen.

**5.3** Die Bestimmungen im Bescheid zur Anerkennung als Erzeugerorganisation und im Bescheid zur Genehmigung des operationellen Programms sowie die Änderungsbescheide für die Folgejahre in Verbindung mit dem Bescheid zur Festsetzung der vorläufigen finanziellen Beihilfe wurden beachtet und werden auch weiterhin eingehalten.

**5.4** Die Ausgaben waren notwendig. Es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die Angaben sind vollständig und richtig. Sie stimmen mit den Büchern, Belegen und Unterlagen überein.

**5.5** Wir erklären,keine EU- oder einzelstaatliche Doppelfinanzierung für Maßnahmen und/oder Vorgänge beantragt oder erhalten zu haben, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung beihilfefähig sind.

**5.6** Die für die Abrechungen notwendigen Belege, Rechnungen, Aufzeichnungen und Dokumentationen sind beigefügt.

|  |
| --- |
| **Bemerkungen:**      |

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers |
| **,**  |  |